Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 15 (1929)

Heft: 52

Artikel: Aargauische Lehrer-Witwen- und Waisenhilfe

Autor: E.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538461

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der diesjährige Festredner war der begeisterte Dichter des obenstehenden Liedes, welches eigens für die Jubiläumsfeier von 1915 ver= faßt und durch den verstorbenen, bestbekannten Musikbirektor Bonifaz Kühne in Zug vertont wor= während Berr Musikbirektor Jos. Dobler, jest in Altborf, den Festmarsch zum Gebicht von U. Reel tomponierte. Papa Rühnes Lied erinnert in Rhythmus und Wucht der Melodie et= was an Otto Barblans Vaterlandshymne im Ralven-Festspiel. (Die Romposition mit Musikbegleitung ist erschienen im Verlag von Ph. Fries in Zürich und hat bleibenden Wert.) Vielleicht gibt es in der deutschen Schweiz manche Lehrer, die bei ber Behandlung unserer vaterländischen Geschichte und namentlich der Bluttaufe von Morgarten gerne auch bieses Lied zur Unterstützung beranziehen. Es wird in der Schule am besten ein= ober zweistimmig gesungen. Es sei barum an bieser Stelle gestattet, den für Kinder nicht leichten Text etwas anzusehen.

Bei Unlaß der Jubelfeier stritten sich die Rantone Zug und Schwyz um die Lage des Schlachtfeldes, der sich wahrscheinlich über das Gebiet bei= ber Orte hinzog. Zug ließ es sich nicht nehmen bei Morgarten ein schönes Denkmal zu errichten, das stets wieder von wandernden Schulen besehen und bestaunt wird. Es "leuchtet" hoch über See und Tal als Chrenzeichen (Chrenmal) für die Freiheitskämpfer und bildet eine Zierde des geweihten Bodens. In der Stunde der Einweihung glaubte der Dichter die Geifter der längstverftorbenen Krieger reben zu hören, geheimnisvoll und ernft. "Enkel" sprechen die Ahnen uns an und mahnen die auf diese Art in ein Verwandtschaftsverhältnis gezogenen Nachkommen an die Pflichten der Kinder und Kindeskinder, das Erbe der Bäter und Vorfahren stets hochzuhalten und zu verteidigen: Das hohe Gut der Freiheit und Unabhängigkeit, wofür sie geblutet. Sie nehmen die Huldigung und den Tribut des Dankes gerne entgegen und freuen sich bessen, mahnen aber zugleich und erinnern an die Größe der Schuld, die mit Festseiern und Denkmälern in Erz oder Stein nicht abbezahlt und getilgt werden kann. Erst wenn die Nachfahren "mannhaft und treu" und einig einstehen für bas Land, gegen jeden Feind und deffen Begierde nach Untersochung dieser oder jener Art, im Zügel halten, unter bem bebren Banner des weißen Rreuzes im roten Feld: erst dann feiern und weihen sie Morgarten aufs neue!

Die rotweiße Fahne der einigen und starken Schweiz wollen wir hochzuhalten geloben, in Brubertreue gegen äußere und innere Feinde unseres Vaterlandes. Ein damals allen Schulen des Kantons Zug übergebenes Erinnerungsbild, von der Hand des Kunstmalers S. Zürcher entworfen, zeigt einen bärtigen Krieger auf Morgartens Jugen, wie er einen mächtigen Blod hernieder= rollt, und einen stehenden Jüngling mit hochge= schwungenem Steine im Kampfgewühl von 1315. Ein Schüler bringt ein Bild der "Schweizer= familie", den Herzog Leopold darstellend, wie er bleich und niedergeschlagen vor den Toren Winter= thurs ankommt, und den Knaben "Johannes von Winterthur", der später als Zeitgenosse uns die Schlacht beschrieben, wie er seinen Vater, der ebenfalls im Rampfe war, begrüßt. Die Gerechtigkeit verlangt, daß wir auch den Feinden Ehre erweisen und den Anaben auch ihre Gründe angeben. Im Verlauf der Behandlung wird z. B. auch der Ueberfall von Einsiedeln durch die Schwyzer nach der Chronik erzählt, wenn er auch nicht zugunften der Eidgenoffenschaft lautet. Allein die Bedeutung des ersten Freiheitskampfes wird dadurch nicht geschmälert. Das Bewußtsein, daß auch ein kleines Volk gegen stolze Mächte sich zu behaupten vermag wenn es einig und willensstart ist, wird gewedt und befestigt. Bu den Fenstern des Schulzimmers herein grüßt noch die feudale, guterhal= tene Burg der Habsburger in Zug. Stolz muß die Anabenherzen erfüllen, zu vernehmen, daß dort der Kriegszug noch am Vorabend der Schlacht zu Ende beraten wurde, von dem der "Hofnarr", um seine Meinung befragt, geantwortet haben soll: "Die Berren Ritter hätten jett lange beraten, wie sie ins Schwyzerländle hinein —, aber nicht wie sie wieder heraus kämen." Frei erhebt sich noch immer dieses Denkmal monarchischer Berrschermacht inmitten unseres bemofratischen Staates.

Das Morgartenschießen und all unsere Schützenfeste aber heben, wie der Dichter sagte, das Vertrauen des freien Bürgers in seine Waffe und die Lust zum unumgänglichen Waffendienste eines freien Volkes. Das trutzig frohe Lied begleitete stets die Waffengänge der alten Eidgenossen. Es soll auch dei den Jungen am rechten Platze kraft=voll erschallen. (M—a)

Aargauische Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse

An den Generalversammlungen der Mitglieder der Lehrenwitwen und ewaisenkasse vom 27. Dezember 1928 und 16. September 1929 wurden neue Statuten beschlossen und dieselben setzer Tage den Mitgliedern zugestellt. Weil da und dort die Abonnenten der "Schweizer-Schule" auch in diese

ser Beziehung einen Schritt vorwärts machen möchten und die Witwen- und Waisenfürsorge von Kanton zu Kanton verschieden ist, wird es nicht ohne Interesse sein, die Neuregelung im Aargau kurz zu durchgehen.

Die Raffe will unter Mithilfe bes Staates ben

Ungehörigen ihrer Mitglieder Renten ausrichten. Eine persönliche Saftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenfalls übernimmt der Staat durch Großratsbeschluß vom 10. Sept. 1929 keine Garantie für die in den Statuten vorgesehenen Leistungen. Das Vermögen der Kasse wird geäufnet:

1. Aus den Beiträgen der Mitglieder.

Jede provisorisch oder definitiv angestellte Lehnfraft an den Gemeinde-, Fortbildungs-Zukunft Sekundarschulen geheißen) und Bezirks= schulen zahlt vom Amtsantritt bis zum Austritt aus dem Schuldienst pro Jahr 100 Fr. Bis dato waren die Beträge zu je 50 Fr. fällig auf 1. Mai und 1. Oft.; in Zufunft wird das Monatsbetreff= nis von der Besoldung, welche durch den Staat monatlich ausbezahlt wird, abgezogen und ber Rasse überwiesen. Wer der Kasse im Alter von über 24 Jahren beitritt, hat für die überschießende Zeit die Mitgliederbeiträge nachzuzahlen. Nachzahlung der Lehrerinnen wird auf 10 Jahre beschränkt; in den ersten 2 Jahren je 100 Fr., nach= her je 25 Fr., im Maximum 400 Fr. Bei der Verbeiratung oder Wiederverheiratung bat ein Mitglied für jedes Jahr, das es älter ift als sein Chegatte, 15 Fr. nachzuzahlen. Wenn Ehen nach Ver= setzung in den Ruhestand geschlossen werden, haben die Witwe und event. Kinder aus dieser Ehe keinen Anspruch an bie Rasse.

- 2. Die Beiträge des Staates sind nach dem Gesetz vom 10. November 1919 geregelt und betragen pro Lehrfraft ebenfalls 100 Fr.
- 3. Die britte Einnahmequelle bilben Geschenke und Legate.

Die Rasse übernimmt folgende Leistungen:

- 1. Renten an Witwen und Baisen verstorbener Mitglieder.
- 2. Renten an Witwer verstorbener Lehrerinnen.
- 3. Rückzahlungen an Hinterlassene verstorbener, sediger Mitglieder.

Die Söhe der Witwen= und Waisenrente versicherungstech= wind jeweilen. gestützt auf nische Generalver= Berechnungen, bon ber Gegenwär= fammlung auf 5 Jahre festgesetzt. tig betragen sie für Witwen von Mitgliedern, welche vom 1. Jan. 1905 bis 31. Dez. 1919 verstor= ben sind, 700 Fr. pro Jahr. Witwen, seit 1. Jan. 1920 verstorbener Mitglieder erhalten eine Rente, bie nach ben Dienstjahren bes Mannes abgestuft ist. Dieselbe beträgt bis zu 10 Dienstjahren pro Jahr 1200 Fr. und für jedes weitere Jahr bis 30 Dienstsiahre je 20 Fr. mehr; im Marimum also 1600 Fr. Den Bezirfslehrern werden bei der Berechnung 4 und den Fortbildungslehrern 2 Dienstsiahre dazu gerechnet.

Die Witwenrente wird ausgerichtet bis zum Todestage oder bis zum Tage der Wiedervereh= Dem Chegatten einer verstorbenen Lebrerin kommt eine Rente nur zu, wenn er für den Unterhalt seiner Familie auf das Einkommen sei= ner Chefrau angewiesen war. Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Das erste und zweite rentenberechtigte Rind erhalten je eine Rente in der Sohe der halben entsprechenden Witwenrente; jedes weitere Kind eine Iahresrente von 200 Fr. 6 Kinder unter 20 Jahren erhalten z. B. im Maximum 2400 Franken. Vollwaisen erhalten eine Rente in boppelter Sobe der Salbwaisenrente. Die Waisenrente fann ganz oder teilweise weiter bezahlt werden an Waisen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig find. Die Wiederverbeiratung bes verwitweten Elternteils hat auf die Waisenrente keinen Einfluß. Stirbt ein lediges Mitglied der Raffe, welches Eltern ober Geschwifter unterstütt bat, so werden deffen Jahresbeiträge ganz ober teilweise ben Unterftützten ohne Zins zurückezahlt, oder der Vorstand kann entsprechende Renten gewähren.

Der Austritt aus dem aarg. Schuldienst, sosern er aus andern Gründen als Invalidität, Alter oder Tod erfolgt, schließt auch den Austritt aus der Witwen= und Waisenkasse in sich. Austretende Mitglieder erhalten die von ihnen geleisteten Jahresbeiträge ohne Zins zurück. Die Renten sind unspfändbar.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliebern, 2 werden vom Regierungsrat, die übrigen von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Lehrerinnen haben Unrecht auf 2 Mitglieder im Vorstand; der Verwalter gehört demselben nicht an. Für die Unlage der Gelder gelten die Bestimmungen, welche der Staat für Unlage von Mündelgeldern erlassen hat.

In den Uebergangsbestimmungen werden die Ansprücke aus dem früheren Lehrerpensionsverein geregelt; eine Witwe hat Anspruch pro Iahr auf 92 Fr.; dazu kommt eine von der Kasse freiwillig geleistete Teuerungszulage von jährlich 300 Fr. Gegenwärtig zählt die Kasse ca: 1000 Mitglieder und verfügt über ein Vermögen von beinahe 2 Millionen Franken.